

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangbuch (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Kärntner Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Brittelmaße: Bachforellen 28 cm, Regenbogenforellen 28 cm, Äschen 40 cm, Bachsaiblinge 28 cm, Huchen 110 cm.

Fische sind schonend (nicht über das Ufer ziehend) zu landen. Unter dem Mindestmaß gefangene Fische und solche, die wieder zurückgesetzt werden, sind sogleich und schonend im Wasser abzuheben und zurückzusetzen. Dies gilt auch für Fische, welche die Angel zu tief - wenn der Angelstiel nicht mehr bei geschlossenem Maul heraussteht, - geschluckt haben. Die Angelschnur ist in derartigen Fällen vor dem Maul abzuschneiden.

Kranke Fische sind unbeschadet von Schonzeit und Mindestmaß aus dem Wasser zu entfernen.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Das Fischen ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt (Nachtfischverbot).

In der Fliegenstrecke des Revieres darf ausschließlich mit der Fliegenrute mit Trockenfliege, Nassfliege, Nympe, Streamer mit einer Maximalhakengröße 6 und ohne zusätzliche Beschwerung gefischt werden. Im unteren Streckenabschnitt zwischen der ersten Eisenbahnbrücke und dem unteren Revierende ist zusätzlich die Verwendung von Spinnfischködern mit einer Maximallänge von 6 cm inkl. einem Einzelhaken erlaubt. Die Fischerei ist ausnahmslos mit Einzelhaken ohne Widerhaken gestattet (gilt auch für sämtliche Sonderbestimmungen der Huchenfischerei).

Sonderbestimmungen für die Huchenfischerei (siehe auch Angabe auf der Lizenz):

In der Zeit vom 01. bis 31. Jänner und vom 16. Juni bis 31. Dezember ist das Befischen des Huchens im gesamten Revier mit der Fliegenrute (Ein- und Zweihandrute) erlaubt. Gefischt werden darf hierbei nur mit min. 12 cm großen Fliegenködern mit Einzelhaken (Mindesthakengröße 4/0).

In der Zeit vom 01. bis 31. Jänner und vom 01. November bis 31. Dezember ist das Befischen der Huchen auch mit der Spinnrute im Streckenabschnitt zwischen der ersten Eisenbahnbrücke und dem unteren Revierende möglich. Erlaubt als Köder sind nur der Huchenzopf und der Gummifisch, welche eine Mindestlänge von 12 cm haben müssen. Alle anderen Köder und Fangmethoden sind verboten.

Es ist im Sommer wie auch im Winter eine Mindestvorfachstärke von 0,40 mm zu verwenden.

Die Fangzahl von 1 Stück/Jahr und das Brittelmaß von 110 cm sind einzuhalten. Ein entnommener Huchen ist sofort mit Angabe von Länge, Gewicht und Mageninhalt dem Vereinsvorstand zu melden.

Nach der Entnahme ist das Fischen auf Huchen für den Rest des Jahres nicht mehr erlaubt!

NICHT GESTATTET: Verwendung eines Gaffs. Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder -stiefeln. Fischen während der Revierreinigung. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers. Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Die Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Verkauf von gefangenen Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.

Ein geeigneter Hakenlöser, Kugelschreiber und Maßband sind mitzuführen.

FANGZEITEN:

Bachforellen und Bachsaiblinge	16. April bis 15. September
Regenbogenforellen	16. April bis 31. Dezember
Äschen	16. Juni bis 31. Dezember
Huchen (gesamte Strecke)	01. bis 31. Jänner und 16. Juni bis 31. Dezember
Huchen (Spinnfisch-Strecke)	01. bis 31. Jänner und 01. November bis 31. Dezember

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:

Salmoniden: 4 Stück/Tag, **davon max. 1 Stück Äsche** - 50 Stück/Jahr, **Aitel: 3 Stück pro Tag, jedoch max. 25 Stück pro Jahr. Huchentnahme: 1 Stück/Jahr.**

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Die gefangenen und in Besitz genommenen **SALMONIDEN** sind sofort nach dem Fang mit Kugelschreiber in das Fangbuch einzutragen.

Es ist unbedingt erforderlich, die Gesamtfangstatistik vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. Die Fangstatistik, das Fangbuch und die Lizenz sind bis 15. Jänner dem Vorstand abzugeben.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.